

SATZUNG des Kreisverbandes Regensburg für Gartenkultur und Landespflege e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisverband Regensburg für Gartenkultur und Landespflege e.V.“ (nachstehend „Kreisverband“ genannt). Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Regensburg. Er hat seinen Sitz in Regensburg (Landratsamt) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landespflege und des Umweltschutzes, zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Kreisverband fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Dem Kreisverband ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familie an diesen Vereinszweck heranzuführen.
- (3) Der Kreisverband arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die angeschlossenen Vereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes, ausgenommen für gemeinnützige Zwecke.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

§ 3

Organisation

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung §10
 2. der Vorstand §16
 3. die Verbandsleitung §13
- (2) Organisatorische Untergliederungen des Kreisverbandes sind die dem Kreisverband als Mitglieder angehörenden örtlichen Gartenbauvereine (nachstehend „Vereine“ genannt), gleichgültig ob es sich um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine handelt.



- (3) Die Mitglieder (=Vereine) werden im Bezirks- und Landesverband durch den Kreisverband vertreten. Der Kreisverband ist Teil der organisatorischen Untergliederungen des Bezirks- und Landesverbandes.
- (4) Gartenbauvereine im Sinne von Abs. 2 sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechenden Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht auf den Namen des Vereins (z.B. Obst- und Gartenbauverein, Verein der Garten- und Blumentreunde, Vereine für Gartenkultur und Ortsverschönerung usw.)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes können die Vereine im Landkreis Regensburg sein, soweit sie dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege (nachstehend „Landesverband“ genannt) angeschlossen sind. Von diesen Vereinen erhebt der Kreisverband unmittelbar keine Mitgliedsbeiträge. Vielmehr leisten die Vereine Beiträge an den Landesverband, der seinerseits Teile davon an den Kreisverband weiterleitet.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 - a. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
 - b. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes,
 - c. einer vom Beitretenden unterzeichneten Erklärung, dass die Voraussetzungen der §§ 51 – 61 AO (Gemeinnützigkeit des Beitretenden) vorliegen.
- (3) Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Höhe des Jahresbeitrags für fördernde Mitglieder und deren Fälligkeit bestimmt die Verbandsleitung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5

Ausscheiden aus dem Kreisverband

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch Austritt: Der Austritt muss dem Kreisverband schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
 - 2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss
 - 3. durch Ausschluss (§ 6)
 - 4. durch den Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit
 - 5. durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Kreisverbandes (§20).
 - 6. durch Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband
- (2) Endet die Mitgliedschaft durch Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit nach Abs. 1 Ziff. 4, oder mit Ende der Mitgliedschaft im Landesverband nach Abs. 1 Nr.6 so hat das Mitglied diesen Umstand dem Kreisverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



- (3) Für den Fall, dass Mitglieder Kapitalanteile einbezahlt oder Sacheinlagen geleistet haben, erhalten diese Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kreisverband wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Pflichten oder von Beschlüssen der Organe §3 (1) des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des Kreisverbandes vorher das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen – gerechnet von der Absendung des Briefes an – durch Berufung an die Verbandsleitung anfechten. Die Verbandsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (5) Ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7

Recht der Mitglieder (=Vereine)

Die Mitglieder (=Vereine) sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme, nach Maßgabe der §§ 10 mit 12, erfolgt durch den gewählten 1. Vereinsvorsitzenden, ersatzweise durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Vereinsmitglied seines Mitgliedsvereins.
2. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
4. die vom Kreisverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder (= Vereine)

Die Mitglieder (= Vereine) sind verpflichtet

1. die Bestrebungen des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,



2. die von den Organen des Kreisverbandes gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
3. die angeforderten Aufschlüsse und Berichte zu liefern,
4. den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.

§ 9

Satzung der Mitglieder

Die Vereine geben sich ihre Satzung selbst. Diese darf der Satzung des Kreis- und Landesverbandes nicht widersprechen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Kreisverbandsvorsitzende (§ 16 Abs. 1). Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der erste Kreisverbandsvorsitzende, welcher von seinen bis zu 6 Stellvertretern ihn bei der Versammlung vertritt. Sind die stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der 1. Kreisverbandsvorsitzende vom Gegenstand der Beratung betroffen, so gilt dies insoweit als Verhinderung und übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung diejenige Person die Versammlungsleitung, die sich aus den Sätzen 2 und 3 ergibt.
- (5) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung

- (1) Die schriftliche Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen geschieht wie folgt:
Jeder Verein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Beschlussfassung über die in § 20 genannten Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- (4) Außerordentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
1. Die Wahl des 1. Kreisverbandsvorsitzenden, der bis zu 6 stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenverwalters sowie der 3 Vereinsvertreter (§ 13 Abs. 1). Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
 2. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder,
 3. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Haushaltsvoranschlages und die Entlastung für den Jahresabschluss bzw. die Jahresabschlüsse,
 4. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, aus triftigen Gründen nachträglich einen anderen Standort zu bestimmen.
 5. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes,
 6. die Beschlussfassung über Anträge
- (2) Anträge nach Abs. 1 Ziff. 6 müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13

Die Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden, den bis zu 6 stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter, 3 gewählten Vereinsvertretern und kraft Amtes den jeweiligen Fachberatern für Gartenkultur und Landespflege des Landratsamtes Regensburg.
- Die 3 zu wählenden Vereinsvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl amtierende Vereinsvorsitzende sein.
- (2) Mit Ausnahme des Geschäftsführers und der Fachberater für Gartenkultur und Landespflege des Landratsamtes wird die Verbandsleitung durch die Mitgliederversammlung (§12 Abs. 1 Ziff. 1) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.

§ 14

Beschlussfassung in der Verbandsleitung

- (1) Sitzungen der Verbandsleitung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, statt oder wenn mindestens 6 Mitglieder der Verbandsleitung die Einberufung, unter Mitteilung des Grundes schriftlich beim 1. Kreisverbandsvorsitzenden beantragen. Die Sitzungen werden vom 1.



Kreisverbandsvorsitzenden einberufen, die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Die Sitzung leitet der 1. Kreisverbandsvorsitzende. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der 1. Kreisverbandsvorsitzende, welcher von seinen Stellvertretern ihn bei der Leitung der Sitzung vertritt.

(2) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn der 1. Kreisverbandsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden und mindestens 5 weitere Mitglieder der Verbandsleitung anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzungen und des Protokollführers zu unterzeichnen ist.

§ 15

Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Der Verbandsleitung obliegt die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes, des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff. der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die Verbandsleitung kann eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung erlassen.

(4) Der Verbandsleitung obliegt die Beantragung der Ehrung von Verdiensten um die Zwecke und Ziele des Kreisverbandes.

(5) Der Verbandsleitung obliegt die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

(6) Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsleitung. Anfallende Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden und den bis zu 6 stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt.

(3) Die Verbandsleitung kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden ihr Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dass der 1. Vorsitzende im Rahmen der Geschäftsordnung bestimmt, welcher von seinen Stellvertretern ihn vertritt.

(4) Der Vorstand beauftragt die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer. Der Jahresabschluss ist allen Mitgliedern der Verbandsleitung nach Abschluss der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Vereinsintern gilt, dass die Vornahme folgender Geschäfte des Vorstandes der Zustimmung der Verbandsleitung bedarf: über- und außerplanmäßige Ausgaben.



- (6) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsleitung. Anfallende Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 17

Betriebsmittel

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den vom Landesverband rückvergüteten Mitgliedsbeiträgen (Vereinsbeiträgen),
2. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. sonstigen Zuwendungen.

§ 18

Einladungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen des Kreisverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes

(1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 50 % der angeschlossenen Vereine und müssen mindestens 4 Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Regensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Mit diesem Zeitpunkt wird die ~~Satzung~~ in der Fassung vom 04.02.2017 unwirksam.

Regensburg, 03.02.2018

Tanja Schweiger
Kreisverbandsvorsitzende